

Satzung

vom 28. April 1991, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik e.V."; er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Elektroakustischen Musik im nationalen und internationalen Rahmen. Diesem Zweck dienen die Organisation von Fachtagungen, Fachkursen und Konzerten, der internationale Austausch von Informationen sowie die Herausgabe von Publikationen und Tonträgern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, soweit diese rechts- und geschäftsfähig sind, so insbesondere Interessentinnen/Interessenten und Förderinnen/Förderer der Elektroakustischen Musik wie z.B. aus den Feldern Komposition, Klangkunst, Wissenschaft, Tontechnik, Interpretation, sowie Tonmeister, Ensembles und Studios.
2. Damit sollen alle Personen erreicht werden, die elektroakustische Musik komponieren, interpretieren, lehren, lernen, erforschen, aufführen, organisieren, verbreiten.
3. Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen. Sie sind nicht beitragspflichtig, haben aber Stimmrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes des Vereins erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres.
4. Mitglieder, die gegen die Satzung und die sich daraus ergebenden Interessen des Vereins verstoßen, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit den Zahlungen der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge erlassen oder ermäßigen.

§ 7 Organe

1. Ordentliche Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Es können Sonderorgane des Vereins gebildet werden, die vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung als ständige oder zeitlich begrenzte Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter Projekte bestellt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer, sowie gegebenenfalls weiteren Personen.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/der Vorsitzende, die/der erste stellvertretende Vorsitzende und die/der zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die/der erste bzw. die/der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Abwesenheit der/des jeweils vorrangigen Vorsitzenden tätig werden darf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand führt im Sinne der Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Erstellung des Jahresberichtes und Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Planung, Vorbereitung, Durchführung bzw. Delegation von Arbeitsprogrammen im Sinne des §2 der Satzung.
5. Der Vorstand tritt in der Regel halbjährlich zu einer Sitzung und beliebig oft zu Netzwerksitzungen (Email oder Fax) zusammen; die Einberufungen der Sitzungen bzw. die Koordinierung der Netzwerksitzungen erfolgen durch die/den Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. sich im Netzwerk schriftlich geäußert haben.
7. Über den Verlauf der Sitzungen fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer eine Niederschrift für den gesamten Vorstand an.
8. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen, bestehend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen, und Ausgaben. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres legt sie/er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.
9. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen; deren/dessen Bestellung und Abberufung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist nicht Mitglied eines Organs des Vereins, bzw. ihre/seine Mitgliedschaft ruht während ihrer/seiner Amtszeit. Die Aufgabenstellung und die Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden vom Vorstand bestimmt und durch einen Arbeitsvertrag geregelt.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins sowie die künftigen Arbeitsprogramme entsprechend §2 der Satzung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes (einfache Mehrheit)
 - Wahl der Rechnungsprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr (einfache Mehrheit)
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (einfache Mehrheit)
 - Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen
 - Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder (siehe §12).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann elektronisch zugestellt werden, sofern die entsprechenden Daten der Mitglieder vorliegen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen ebenfalls unter Einhaltung

einer Einladungsfrist von vier Wochen (Datum des Poststempels) mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Anträge zu dieser Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung elektronisch oder per Brief eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlungen werden von der/vom Vorsitzenden, oder in deren/dessen Verhinderungsfall von der/vom stellvertretenden ersten bzw. zweiten Vorsitzenden als Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter geleitet. Abstimmungen und Wahlen können durch Zuruf, müssen aber geheim und schriftlich erfolgen, wenn dies mindestens von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann maximal 4 Stimmen durch ein unterschriebenes Dokument auf sich vereinen.

6. Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu verschicken sind.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Richtigkeit des Kassenberichtes und der Buchführung über Einnahmen und Ausgaben wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft und bestätigt.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitgliederstimmen. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden; diese müssen aber von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitgliederstimmen erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke (Abschnitt A, Nr.3 der Anlage 1 zu §48 EStDV).

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 28. April 1991 in Kraft.